

„In der Arztpraxis einer westdeutschen Großstadt wurde eine Genitalverstümmelung an einer jungen Afrikanerin vorgenommen. Dies berichtete das Wochenmagazin Medical Tribune (MT) in der Juni-Ausgabe von 1983. Ein deutscher Arzt, dessen Namen dieser Redaktion vorliegt, wandte sich an andere Kollegen/innen um Rat. Er berichtete: „Eine Afrikanerin aus dem gehobenen Mittelstand kam mit ihrer 15jährigen Tochter in meine Praxis und wollte, daß ich das Mädchen beschneide. Und zwar deshalb, weil die Tochter zu viel onaniert.“

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

« Ich sollte das Mädchen beschneiden »

Er erzählt weiter: „Die Tochter stand voll unter dem Einfluß der Mutter und war mit dem Eingriff einverstanden. Ich führte viele Gespräche mit den beiden und wollte ihnen dieses Ansinnen ausreden. Die Mutter erklärte mir, daß sie früher auch viel onanierte und deshalb von einem Arzt in der Heimat beschnitten wurde. Sie hätte dies ihrer Tochter geschildert und mit ihr abgesprochen, daß sie jetzt auch beschnitten werden muß.

Fünf Jahre lang hatte ich die Tochter aus den Augen verloren. Anlässlich ihrer ersten Schwangerschaft kam sie in meine Sprechstunde. Bei der Untersuchung stellte ich fest, daß Klitoris und beide Schamlippen abgeschnitten worden waren. Sie erzählte mir, daß dies in einer deutschen Großstadt gemacht wurde und zwar unter dem Vorwand einer „Craurosis vulvae“. (...) Mit dem Thema Beschneidung wurde ich noch öfter konfrontiert. Mich würde nun die Meinung von Gynäkologen und auch von Frauenärztinnen interessieren“.

Nach UN-Schätzungen sind 84 Mio. Frauen auf der Welt verstümmelt. Die Gründe dafür sind übermächtig in die Tradition eingebunden. Die Beschneidung soll die Onanie dämpfen, die eheliche Untreue verhüten, Vergewaltigungen erschweren, die Frauen vor Prostitution schützen. Manche Männer glauben, der

Eingriff garantiere die Unberührtheit der Braut.

Frau Dr. Asma El Dareer schildert in ihrem Buch über die Beschneidungssituation im Sudan „Warum weinst du, Frau“ die Bedingungen, unter denen die qualvollen und komplizierten Eingriffe an meist noch nicht 10 Jahre alten Mädchen vorgenommen werden.

„Bei der ‚Technik à la Pharaon‘ werden den Mädchen kurzerhand Klitoris, Labia minora (kleine Schamlippen) vollständig und Labia majora (große Schamlippen) ganz oder teilweise herausgetrennt, die Wundränder verklebt oder mit Dornen bzw. Bindfäden möglichst eng zusammengezogen. Für 2-6 Wochen bleiben die Beine an Knöcheln, Knien und Oberschenkeln umwickelt, eng geschlossen. 80% der beobachteten Frauen sind nach dieser Technik ‚operiert‘, obgleich die ‚Zirkumzision im Sudan seit 40 Jahren untersagt ist‘. Nach solchen Operationen ist der Vaginaausgang gerade noch für eine Sonde durchgängig.

Während es Ärzte in den entsprechenden Ländern ablehnen, diesen grausamen Brauch in ihren Krankenhäusern vorzunehmen, werden immer häufiger Verstümmelungseingriffe in europäischen Kliniken festgestellt. Es gilt als angesehen, die Operation in Paris, London, Zürich und nun auch in der BRD durchführen zu lassen.

In Londoner Privatkliniken werden Klitorisbeschneidungen zum Preis von 1200 Pfund (4.300 DM) fast täglich abgewickelt. Zwar lehnen auch britische Ärzte die Beschneidung als ethisch nicht akzeptabel ab, doch erklärte einer der Ärzte, die den Eingriff zugaben, die Ausnahme: „wenn jemand kommt und sie wegen Beschwerden oder Depressionen haben will, dann tun wir es“ (MT). Unter seinen Patientinnen war eine Frau, deren Ehemann glaubte, sie dadurch fruchtbarer machen zu können. Gegen diese Handhabe bleibt das britische Verbot der Klitorisbeschneidung machtlos, weil es so abgefaßt ist, daß zwei Ärzte es ausser Kraft setzen können, wenn sie bescheinigen, daß der Eingriff zum physischen Wohlbefinden der Frau beiträgt.

Ähnlich spitzfindig ist das schweizerische Recht, das jeden wegen schwerer Körperverletzung bestraft, der sogenannte rituelle, sexuell verstümmelnde Eingriffe (lediglich) an Kindern und Jugendlichen weiblichen Geschlechts vornimmt. Wenn eine Frau nach der Geburt eines Kindes sich diesem verengenden Eingriff noch einmal unterziehen möchte – und das tut die Mehrzahl der beschnittenen Frauen, – so ist das in der Schweiz legal.

Bei der Kassenärztlichen Vereinigung erfuhr ich, daß es in der Bundesrepublik keine rechtliche Grundlage für irgendeine Form der Beschneidung gibt. Die Beschneidung aus Glaubensgründen sei keine Krankheit im Sinne der Reichsversicherungsordnung. Denkbar sei die Genitalbeschneidung bei Frauen lediglich als „Entfernung von Hautteilen“ infolge karzinöser (krebsartiger) Verwachsungen. Dann läge jedoch eine medizinische Indikation vor.

Die Krankheit „Craurosis vulvae“, deretwegen angeblich die junge Afrikanerin in der Bundesrepublik beschnitten worden war, konnte mir der juristische Assessor der Kassenärztlichen Vereinigung nicht entschlüsseln. Dieser hatte das Gynäkologen-Handbuch anscheinend nicht bereit; da heißt es unter diesem Stichwort sinngemäß – eine Schrumpferscheinung der Vulva, die mit entzündlichen Veränderungen einhergeht und als Reaktion im Klimakterium (!) und in der Postmenopause (!) auftreten kann. Als Behandlung ist dort „nur“ von Östrogengaben die Rede.

Christa Müller